

---

## Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach PEPPV 2015

---

### Hinweis:

Bei Entgeltschlüsseln für PEPP-Entgelte nach der Anlage 1a (vollstationär, bewertet) der PEPPV 2014, die mit Entgeltschlüsseln für PEPP-Entgelte nach der Anlage 1a der PEPPV 2015 übereinstimmen, ist zu beachten, dass die Abrechnungsbestimmungen für den Geltungsbereich der PEPPV 2014 (Vergütungsstufen, fallbezogen) und der PEPPV 2015 (Vergütungsklassen, tagesbezogen) grundlegend umgestellt sind.

Die Entgeltschlüssel für PEPP-Entgelte nach der Anlage 1b (vollstationär, unbewertet) und der Anlage 2b (teilstationär, unbewertet) der PEPPV 2014 verlieren für den Geltungsbereich der PEPPV 2015 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die neuen Entgeltschlüssel für PEPP-Entgelte nach der Anlage 1b und der Anlage 2b der PEPPV 2015 in der mit dem Nachtrag vom 16.10.2014 (Nachtrag 2, Entgeltbereich 8) geänderten Systematik.

1. Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2015 mit Fußnote 3 gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2015 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind die weiter geltenden Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt für 2014 nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

### Dies betrifft die PEPP-Entgelte:

ZP2015-01 bis 16, 18 bis 22, 24 bis 26

2a. PEPP-Entgelte aus der Anlage 3 der PEPPV 2014, die in Anlage 4 der PEPPV 2015 überführt sind, werden gemäß Fußnoten 4-7 in Anlage 4 nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2015 bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarungen mit der Entgelthöhe aus 2014 abgerechnet. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte. Bei geänderter Mengenstaffelung ist der OPS-Kode und Entgeltschlüssel mit der entsprechend zutreffenden Menge auszuwählen.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP29 - PEPP-Entgelt aus 2014 Gabe von Rituximab, parenteral [ZP2015-29]

ZP03 - PEPP-Entgelt aus 2014 Gabe von Trastuzumab, parenteral [ZP2015-30]

ZP45 - PEPP-Entgelt aus 2014 Gabe von Posaconazol, oral [ZP2015-31]

ZP49 - PEPP-Entgelt aus 2014 Gabe von Abatacept, parenteral [ZP2015-32]